

I. Geschichte.

§. 1.

Ernst Casimir Friedrich Karl Eberhard, Graf und Edler Herr zur Lippe-Biesterfeld, z. Z. Regent des Fürstentums Lippe, vermählte sich am 16. September 1869 mit Caroline Friederike Cäcilie Clotilde, Reichsgräfin v. Wartensleben, Tochter von Leopold Otto Friedrich Franz, Reichsgraf v. Wartensleben und Mathilde Halbach. Der Chef des Hauses, Leopold III, Fürst zur Lippe-Detmold, hatte am 23. September 1868 zu dieser Vermählung seinen Consens erteilt.

Es fragt sich, ist diese Ehe nach Lippischem Hausrecht eine vollgültige, so daß die aus ihr hervorgehenden Kinder successionsberechtigt sind.

§. 2.

Das Haus Lippe gehört zum hohen Adel, bei dem vielfach das Erfordernis der Ebenbürtigkeit, d. h. der Zugehörigkeit der Frau zum hohen Adel zur Vollgültigkeit der Ehe und Successionsfähigkeit der Kinder vorgeschrieben ist. Es entsteht somit die Frage, besteht auch im Hause Lippe diese Forderung zu Recht, oder genügt darin, wie in manchen anderen Häusern des hohen Adels, die Zugehörigkeit der Frau zu einer altadeligen Familie und ist dann, wie das meist der Fall ist, stiftsmäßiger oder Ahnenadel, d. h. der Nachweis erforderlich, daß die sämtlichen Vorfahren der Frau in einer gewissen Anzahl von Generationen adeligen Familien angehört haben. Endlich fragt es sich, sind, wenn diese Ehe den Forderungen des Lippischen Hausrechtes nicht entsprechen sollte, ihre Mängel durch den Consens des Chefs des Hauses geheilt worden.

Die erste dieser Fragen ist vor kurzer Zeit einer eingehenden Prüfung unterzogen worden, als es sich nämlich um die Successionsberechtigung des Graf-Regenten selber handelte, dessen Vater ebenfalls aus einer unebenbürtigen Ehe stammt, nämlich aus der des Grafen Wilhelm Ernst zur Lippe-Biesterfeld mit Modeste v. Unruh, die einer Familie des niederen Adels angehörte. Diese Frage war akut geworden, als nach dem Tode des Fürsten Woldemar zur Lippe-Detmold die Einsetzung einer Regentschaft für seinen Nachfolger, den Fürsten Karl Alexander, nötig wurde, der geistiger Unmachtung verfallen ist. Es lag nahe, da der Fürst der letzte Mann seiner Linie ist, zur Führung der Regentschaft seinen dereinstigen Erben zu berufen. Zwar hatte Fürst Woldemar bestimmt, daß nach seinem Hinscheiden Prinz Adolph von Schaumburg-Lippe die Regentschaft übernehmen sollte; allein da gegen diese Verfügung Einspruch erhoben wurde, so einigten sich die drei Präventanten, Fürst Georg zu Schaumburg-Lippe, Graf Ernst zur Lippe-Biesterfeld und Graf Ferdinand zur Lippe-Biesterfeld-Weissenfeld durch Schiedsvertrag vom 25. respective 29. Juni und 3. Juli 1896 dahin, die Frage, wer demnächst zur Nachfolgerschaft im Fürstentum Lippe-Detmold berufen sei,

durch ein Schiedsgericht entscheiden zu lassen, nachdem schon vorher, am 24. April 1895 der Regent, Prinz Adolph, mit dem Lippischen Landtage ein Gesetz vereinbart hatte, demzufolge derjenige, den das Schiedsgericht zum rechtmäßigen Thronfolger erklären würde, auch die Regentschaft erhalten sollte. Um die Entscheidung dieser dringenden Frage nicht in endlose Weiten zu ziehen, vereinbarten die Prätendenten weiter, daß der Spruch des Schiedsgerichts unanfechtbar sein sollte. Der Vorsitz desselben wurde dem König Albert von Sachsen übertragen; außerdem bestand es aus dem Reichsgerichtspräsidenten Dr. v. Dehlschlager, den Senatspräsidenten Dr. Bingner und Dr. Peterßen und den Reichsgerichtsräten Dr. Bolze, Müller und v. Ge. Dieses Schiedsgericht fällte am 22. Juni 1897 zu Dresden seinen Spruch dahin, daß Graf Ernst zur Lippe-Biesterfeld der nächste Thronberechtigte sei, der infolgedessen dann die Regentschaft übernahm.

§ 3.

Entscheidend für den Schiedsspruch war hauptsächlich die Frage, ob im Hause Lippe die Ebenbürtigkeit der Frauen zur Vollgültigkeit der Ehe gefordert sei oder nicht. Die der Hauptlinie Lippe-Detmold entfernter verwandte Linie Schaumburg-Lippe bestritt nämlich der Linie Lippe-Biesterfeld, deren nähere Verwandtschaft sie anerkannte, u. a. deshalb die Erbfähigkeit, weil Graf Wilhelm Ernst, des Grafen Ernst Großvater, mit Modeste v. Unruh vermählt gewesen, die nur dem niederen untitulierten Adel angehörte, und somit nach Lippischem Hausrechte eine vollgültige Ehe mit einem Mitgliede des Hauses Lippe zu schließen nicht im Stande gewesen sei. Die von ihr abstammende Descendenz sei somit nicht erbfolgefähig. Der nämliche Fall, so wurde von Schaumburg-Lippe weiter ausgeführt, liege auch bei der Linie Biesterfeld-Weissenfeld vor, in der Graf Friedrich Johann Ludwig mit Gräfin Marie Leonore v. Gersdorf-Baruth (1772), Graf Christian mit der Gräfin Friederike v. Hohenthal-Königsbrück (1809), sein Sohn Franz mit Marie Freiin v. Beschwitz (1859), Graf Ludwig mit Gräfin Auguste v. Hohenthal-Königsbrück (1811), Graf Ferdinand mit Freiin Gustave v. Thermo (1804) vermählt gewesen. Beide Linien seien somit nicht successionsfähig, und so gehe die Erbschaft an die im Verwandtschaftsgrade nun folgende Linie Schaumburg-Lippe über.

Der Schiedsspruch erkannte die Ansprüche der Linie Schaumburg-Lippe nicht als zu Recht bestehend an. Er erklärte, das Lippische Hausrecht verlange nicht Ebenbürtigkeit zur Vollgültigkeit der Ehe; es genüge vielmehr, wenn die Frau aus einer Familie des alten niederen Adels sei. Das sei bei Modeste v. Unruh der Fall gewesen; die Linie Biesterfeld sei somit erbfähig. Da die Frage der Erbfolge des Fürsten Karl Alexander hiermit entschieden war, ging das Schiedsgericht nicht weiter auf die Beurteilung der anderen angezogenen Ehen ein.

Für uns entsteht hier zunächst die Frage: Welche Bedeutung hat das Urteil des Dresdener Schiedsgerichts für die Frage nach der Successionsfähigkeit der Söhne des Graf-Regenten?

II. Die Rechtswirkung des Schiedspruches.

§. 4.

Aufgabe des Schiedsgerichts war nach §. 1 des Schiedsvertrags, einen Schiedsspruch, d. h. eine Erklärung darüber abzugeben, wen es für den rechtmäßigen Thronfolger des Fürsten Karl Alexander zur Lippe-Detmold ansehe,